

## HESSISCHER LANDTAG

893

### Beschluss des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl vom 18. Januar 2009

Der nachstehende Beschluss des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 23. September 2009 wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, 23. September 2009

**Der Präsident  
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs  
als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts  
beim Hessischen Landtag**  
WPG 18/1 – 2009

*StAnz. 42/2009 S. 2178*

#### Beschluss

In dem Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 18. Januar 2009 hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag aufgrund der Beratung vom 23. September 2009 durch

den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Reimers,  
den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Aumüller,

die Abgeordnete des Hessischen Landtags Faeser,

den Abgeordneten des Hessischen Landtags Blum,

den Abgeordneten des Hessischen Landtags Wintermeyer

beschlossen:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 18. Januar 2009 ist gültig.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

#### Gründe:

A

I.

Am 18. Januar 2009 wurden die Abgeordneten für die 18. Wahlperiode des Hessischen Landtags gewählt. Zu dieser Wahl hatte der Landeswahlausschuss mit Beschluss vom 19. Dezember 2008 (StAnz. S. 3941), auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, zehn Landeslisten zugelassen.

Wahlcomputer kamen bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 nicht zum Einsatz. Am 30. Januar 2009 stellte der Landeswahlausschuss das Wahlergebnis fest, das der Landeswahlleiter am 16. Februar 2009 öffentlich bekannt machte (StAnz. S. 471). Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Bekanntmachung Bezug genommen.

II.

Beim Hessischen Landtag sind acht die Landtagswahl am 18. Januar 2009 und deren Gültigkeit betreffende Einsprüche eingegangen.

1. Der Einspruchsführer zu 1 – Herr A – führt zur Begründung seines am 16. Januar 2009 beim Hessischen Landtag per E-Mail eingegangenen Einspruchs am selben Tag aus, dass es im Wahlkampf zur Landtagswahl 2009 zu sittenwidrigen Handlungen im Sinne des Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. I S. 229, ber. GVBl. I 1947 S. 106 und GVBl. I 1948 S. 68), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628) – kurz: Hessische Verfassung [HV] – gekommen sei. Als sittenwidrig bewertet der Einspruchsführer zu 1 von Parteien oder Einzelpersonen im Wahlkampf abgegebene Erklärungen, mit anderen Parteien oder Personen nicht koalieren beziehungsweise zusammenarbeiten zu wollen. Durch derartige Erklärungen werde die Willensbildung der Wähler unlauter beeinflusst, da diese ihre Wahlentscheidung in erster Linie nicht mehr an politischen Programmen orientieren würden, sondern vielmehr an der pragmatischen Erwägung, wie eine Beteiligung an der Regierung erreicht werden könne. Die sich aus derartigen Erklärungen im Wahlkampf ergebende Ausgrenzung von Personen und Parteien lasse einen massen-

haften Verzicht auf die Abgabe von Stimmen erwarten, was eine unzulässige Verfälschung des Willens des Volkes bedeute.

2. Der Einspruchsführer zu 2 – Herr B – macht in seinem am 22. Januar 2009 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangenen Schreiben vom 20. Januar 2009 geltend, im Wahlbezirk 13 der Stadt Bad Hersfeld sei das Wahlgeheimnis verletzt worden. Auf der Rückseite des Stimmzettels sei dort der Geburtsjahrgang des Wählers aufgeführt gewesen. Briefumschläge für den Stimmzettel seien nicht herausgegeben worden, so dass der Stimmzettel ohne Umschlag („offen“) in die Wahlurne habe gelegt werden müssen.
3. Der Einspruchsführer zu 3 – Herr C – beanstandet das Fehlen amtlicher Bekanntmachungen und sieht weitere im Vorfeld der Wahl aufgetretene Verfahrensfehler. So fehlten eine Karte der gültigen Wahlkreise, eine Liste der zugelassenen Parteien mit Nennung der Vorstände zur Überprüfung des terroristischen Umfeldes und der Verfassungsfeindlichkeit, die Postanschrift der Parteien zur Anforderung der Parteiprogramme, die „Zuordnung der Zweitstimme zu einem Kandidaten in einem Landkreis vor der amtlichen Ausfertigung des Wahlscheines“ sowie die „Institutionalisierung und Ernennung des Landeswahlleiters im Staatsanzeiger für das Land Hessen“. Zudem seien die Fristen für die Überprüfung der Kandidaten im Melderegister nicht ausreichend und berücksichtige das Landtagswahlgesetz seit dem Jahre 2002 nicht die Änderungen im Bundeswahlgesetz sowie gerichtliche Entscheidungen. Darüber hinaus sei keine amtliche Veröffentlichung erfolgt, welche Partei welche Kandidaten in wie viel Wahlkreisen und in welchen Wahlkreisen zur Direktwahl nominiert habe und welche Nominierungen zugelassen worden seien. Schließlich dürften keine Parteien an der Wahl teilnehmen, „welche offensichtlich die FDGO obstruieren“ wollten. Auf dem Stimmzettel habe sich der Name der Partei „Die Piraten“ befunden. Zehn Parteien seien zugelassen, fünfzehn Parteien seien auf dem Stimmzettel abgedruckt gewesen.
4. Der Einspruchsführer zu 4 – Herr D – wirft in seiner am 4. Februar beim Landtag eingegangenen Eingabe den Wahlvorständen vor, gezielt Stimmzettel der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) ungültig gemacht zu haben. Die Regierparteien hätten zudem öffentlich erklärt, dass der NPD die Wahlkostenerstattung verweigert werden würde. Die Wahlvorstände stünden in vielen, wenn nicht allen Gemeinden unter der Aufsicht dieser Parteien. Die Höhe der ungültigen Stimmen deute auf einen Wahlbetrug hin. Durch die öffentliche Berichterstattung gegen die NPD, insbesondere im Schwalm-Eder-Kreis, seien in Schwalmstadt über 90 Prozent der Wahlplakate der NPD widerrechtlich entfernt worden.
5. Der Einspruchsführer zu 5 – Herr E – erhebt mit seinem am 18. Februar 2009 beim Hessischen Landtag eingegangenen Schreiben vom 17. Februar 2009 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl mit der Begründung, im Hessischen Fernsehen sei gezeigt worden, dass der Spitzenkandidat der Freien Demokratischen Partei (FDP) bei seiner Stimmabgabe den Namen seiner Partei im Wahlraum verwendet habe.
6. Der Einspruchsführer zu 6 – Herr F – beanstandet in seiner am 6. Februar 2009 beim Hessischen Landtag eingegangenen Eingabe vom 4. Februar 2009, dass im Wahlkreis 11 (Hersfeld) die Stimmzettel in der Weise vorgefaltet gewesen seien, dass in ihrem unteren Teil zwei Parteibezeichnungen und die entsprechenden Felder für deren Kennzeichnung sichtbar gewesen seien. Es sei nicht möglich gewesen, den Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, ohne den Wahlvorstandsmitgliedern zu eröffnen, ob eine Stimmabgabe für eine der offen sichtbaren Parteien erfolgt sei. Eine nochmalige Faltung des Stimmzettels zur Geheimhaltung sei nicht in Betracht gekommen, da dann der jeweilige Stimmzettel anhand der besonderen Faltung hätte erkannt werden können.
7. Der Einspruchsführer zu 7 – Herr G – rügt in seiner ursprünglich an den Staatsgerichtshof des Landes Hessen gerichteten Eingabe vom 19. Januar 2009, die nach Anhörung auf Bitte des Einspruchsführers zu 7 an den Landtag weitergeleitet worden und dort am 13. Februar 2009 eingegangen ist, dass ihm als Strafgefangener eine Wahlbeteiligung versagt worden sei. Nach seiner am 12. Dezember 2008 erfolgten Verlegung von der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt in die Justizvollzugsanstalt

Schwalmstadt sei ihm vom zuständigen Stationsbeamten versichert worden, dass er die für die Wahl notwendigen Unterlagen von Amts wegen erhalten werde. Aus der „Hauszeitung“ der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt, der ein entsprechendes Antragsformular beigelegt gewesen sei, habe er ein paar Tage vor dem 24. Dezember 2008 erfahren, dass zur Wahrnehmung des Wahlrechts ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Schwalmstadt und auf Übersendung von Briefwahlunterlagen erforderlich sei. Am Morgen des 24. Dezember 2008 habe er direkt nach dem Aufschluss seinen am 23. Dezember 2008 ausgefüllten Antrag in einem verschlossenen Brief zum Transport abgegeben.

Auf dem nicht frankierten Briefumschlag ist die – aus dem Adressfeld des Antragsformulars ersichtliche – Postleitzahl des Magistrats der Stadt Schwalmstadt als Empfänger nicht angegeben. Der Briefumschlag trägt einen Stempel der Deutschen Post mit dem Inhalt:

„Sdg nachadressiert wg. unkorrekter Anschrift  
Bitte Abs. verständigen! Deutsche Post/IPZ 2  
Magistrat der Stadt Schwalm  
Postfach 1262  
34602 Schwalmstadt“

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt – so der Einspruchsführer zu 7 weiter – habe seinen Antrag vom 23. Dezember 2008 auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und Übersendung von Briefwahlunterlagen am 8. Januar 2009 mit der Begründung abgelehnt, der Antrag sei erst am 7. Januar 2009 und damit verspätet bei der Gemeindebehörde eingegangen. Seinem Einspruch vom 10. Januar 2009 sei vom Magistrat der Stadt Schwalmstadt mit Bescheid vom 15. Januar 2009 nicht stattgegeben worden. Diesen Bescheid hat der Einspruchsführer zu 7 am 19. Januar 2009 erhalten.

8. Der Einspruchsführer zu 8 – Herr H – wendet sich mit seinem am 2. März 2009 per Telefax beim Landtag eingegangenen Schreiben vom selben Tag gegen die Gültigkeit der Wahl und macht zur Begründung sowohl Mängel der verfassungs- und einfachrechtlichen Grundlagen der Wahl als auch Fehler bei der Anwendung von Wahlrechtsvorschriften im Rahmen der Durchführung der Wahl geltend. Art. 73 Abs. 1 HV, nach dem alle über 18 Jahre alten Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes – GG – stimmberechtigt sind, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, sei ebenso wie Art. 75 Abs. 2 HV, wonach die Stimmberechtigten wählbar sind, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht wirksamer Bestandteil der Hessischen Verfassung. Es gälten vielmehr Art. 73 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 2 der Ursprungsfassung der Hessischen Verfassung – HV a. F. – fort, nach denen die Altersgrenze für die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts bei 21 Jahren, die des passiven Wahlrechts bei 25 Jahren liegt. Dies ergebe sich daraus, dass das Gesetz zur Änderung der Art. 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen vom 23. März 1970 (GVBl. I S. 281) unter Verstoß gegen die Art. 70, 72, 123 Abs. 2, 150 Abs. 1 und 2 HV a. F. zustande gekommen sei. Aus diesen das Demokratieprinzip konkretisierenden Verfassungsnormen folge, dass der Hessische Landtag grundsätzlich nicht – wie bei dieser Verfassungsänderung geschehen – mehrere Änderungen der Verfassung in einem Gesetzesentwurf zusammenfassen und dem hessischen Volk zur einheitlichen Abstimmung vorlegen dürfe. Dieses Koppelungsverbot sei dem verfassungsändernden hessischen Gesetzgeber zudem bundesverfassungsrechtlich über das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit dem die Volkssouveränität ausgestaltenden Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG auferlegt.

Wegen eines gleichgelagerten Verstoßes gegen das Koppelungsverbot verfassungsrechtlich defizitär sei auch das Gesetz zur Änderung der Art. 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen vom 22. Juli 1950 (GVBl. I S. 131), durch das u. a. die in Art. 75 Abs. 1 HV a. F. vorgesehene Durchführung der Landtagswahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gestrichen worden sei.

Die Wahl zum Hessischen Landtag am 18. Januar 2009 sei folglich unter Verstoß gegen Art. 73 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 2 HV a. F. als weiterhin gültige Verfassungsnormen durchgeführt worden. Diese Verfassungsverstöße stellten mandatsrelevante, schwerwiegende Wahlfehler dar und begründeten die Ungültigkeit der Wahl am 18. Januar 2009.

Die nach dem Landtagswahlgesetz bestehende Wahlkreiseinteilung sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verfassungswidrig.

Der Einspruchsführer zu 8 rügt ferner einen Einsatz von Wahlcomputern bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 als Verstoß gegen die Grundsätze der Öffentlichkeit der Wahl und ei-

nes manipulationsfesten und vom Bürger nachvollziehbaren Wahlverfahrens.

Als mandatsrelevante Wahlfehler rügt der Einspruchsführer zu 8 darüber hinaus, dass keine hinreichenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden seien, um die Teilnahme Nichtdeutscher an der Landtagswahl zu verhindern und dass mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit mindestens mehrere hundert Nichtdeutsche bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 gewählt hätten. Für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis sei nach §§ 3 ff. der Landeswahlordnung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Art. 1 WahlrechtsändVO vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26) – LWO – das Melderegister maßgeblich. Enthalte das Melderegister hinsichtlich der Staatsangehörigkeit unrichtige Daten, habe dies die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses zur Folge, und nicht wahlberechtigte Personen erhielten eine Wahlbenachrichtigung. Unter anderem hätte eine nicht unerhebliche Anzahl Personen türkischer Herkunft, die im Anschluss an den durch Einbürgerung erfolgten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit diese durch erneuten Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit wieder verloren hätten, so an der Wahl zum Landtag am 18. Januar 2009 teilnehmen können. Zu Beginn des Jahres 2005 habe die türkische Regierung die Zahl der wieder eingebürgerten ehemaligen deutschen Staatsangehörigen mit bis zu 50.000 Personen angegeben. Im Jahr 2005 habe eine vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport veranlasste meldebehördliche Sachstandsaufklärung, bei der circa 27.300 Personen angeschrieben worden seien, ergeben, dass 5.390 Personen die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben hätten. Weitere Anstrengungen, Personen deren Staatsangehörigkeit im Melderegister zu Unrecht mit deutsch angegeben sei, seien auch im Vorfeld der Landtagswahl am 18. Januar 2009 von den hessischen Behörden nicht unternommen worden. Beim Personenkreis der 546 türkischstämmigen Personen, die von den 27.300 angeschriebenen Personen auch nach der zweiten Aufforderung im Jahr 2005 nicht geantwortet hätten, sei der Anteil derjenigen, der die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen habe, dies aber verschweige, extrem hoch. Wer sich auch nach der zweiten Aufforderung nicht erkläre, zeige damit, dass er ein schlechtes Gewissen haben müsse. In ihrer großen Mehrzahl hätten diese 546 Personen auch an der Landtagswahl am 18. Januar 2009 teilgenommen. Bei dieser Sachlage könne dem Einspruchsführer zu 8 nicht entgegenghalten werden, er habe einen Wahlfehler durch eine Teilnahme von Nichtdeutschen an der Landtagswahl am 18. Januar 2009 nicht hinreichend substantiiert. Es könne nicht erwartet werden, dass er alle Personen, die aufgrund des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit ihres früheren Heimatlandes keine Deutschen mehr seien, namentlich mit Adresse aufliste sowie belege, dass diese Personen auch an der Landtagswahl am 18. Januar 2009 teilgenommen hätten.

### III.

Dem Präsidenten des Hessischen Landtags, den Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, die Linke und der FDP im Hessischen Landtag, dem Hessischen Minister des Innern und für Sport sowie dem Landeswahlleiter für Hessen ist Gelegenheit gegeben worden, zu den Einsprüchen im Wahlprüfungsverfahren Stellung zu nehmen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 5. Mai 2009 erklärt, von der eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch zu machen.

Der Hessische Minister des Innern und für Sport hat mitgeteilt, dass eine Stellungnahme nicht beabsichtigt sei.

Der Landeswahlleiter für Hessen hat mit Schreiben vom 5. Mai 2009 dargelegt, dass nach seiner Ansicht keine Wahlfehler vorlägen, die zur Ungültigkeit der Landtagswahl führen könnten. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt dieses Schreibens und der ihm beigelegten fünf Anlagen Bezug genommen.

### B

#### I.

Das Wahlprüfungsgericht sieht im Wege des ihm gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes vom 5. November 2002 (GVBl. I S. 676) – WahlPrG – eröffneten Ermessens von einer mündlichen Verhandlung ab. Nach dieser Vorschrift kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, wenn der Anspruch offensichtlich unbegründet ist. Die acht Einsprüche, die die Landtagswahl vom 18. Januar 2009 betreffen, sind offensichtlich unbegründet. Eine mündliche Verhandlung ist auch nicht im Hinblick auf die von Amts wegen erfolgte Prüfung der Gültigkeit der Wahl geboten. Denn diese Prüfung hat gleichfalls keine Anhaltspunkte für Wahlfehler ergeben, die für den Ausgang der Landtagswahl erheblich gewesen sind.

## II.

Das Wahlprüfungsgericht stellt die Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 18. Januar 2009 fest, weil vom Wahlprüfungsgericht zu prüfende, für den Ausgang der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 erhebliche Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV nicht vorliegen.

Eine Wahl ungültig machen gemäß Art. 78 Abs. 2 HV im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen. Das Wahlprüfungsgericht prüft gemäß § 6 Abs. 1 WahlPrG von Amts wegen oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag.

Gegenstand der dem Wahlprüfungsgericht hiernach aufgegebenen Wahlprüfung ist die – gemessen an den Wahlanfechtungstatbeständen des Art. 78 Abs. 2 HV – korrekte Durchführung der Wahl, nicht aber die Gültigkeit der der Durchführung der Wahl zugrunde liegenden Wahlrechtsnormen. Eine Überprüfung der Gültigkeit der Wahl im Hinblick auf Verstöße der Wahlrechtsnormen, d. h. der Vorschriften, die die Wahlvorbereitung, den Wahlakt und die Feststellung des Wahlergebnisses betreffen, gegen höherrangiges Recht ist dem Wahlprüfungsgericht verwehrt. Als parlamentarischem Wahlprüfungsorgan fehlt dem Wahlprüfungsgericht die Zuständigkeit zur Prüfung von Normfehlern, da es Wahlrechtsnormen weder selbst verwerfen noch deren Verwerfung durch ein hierfür zuständiges Verfassungsgericht herbeiführen kann.

Die Kompetenz zur Verwerfung von die Landtagswahlen betreffenden Gesetzen und Rechtsverordnungen wegen deren fehlender Vereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung weist Art. 132 HV ausschließlich („nur“) dem Staatsgerichtshof als dem Verfassungsgericht des Landes Hessen zu. Soweit ein Verstoß von die Landtagswahlen betreffenden Rechtssätzen der Hessischen Verfassung oder des Landtagswahlgesetzes gegen das Grundgesetz, namentlich das in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verankerte Homogenitätsgebot, in Rede steht, ist die Verwerfungskompetenz durch Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, Art. 100 Abs. 1 GG beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert.

Dem Wahlprüfungsgericht ist im Wahlprüfungsverfahren auch nicht die Rechtsmacht eingeräumt, eine verfassungsgerichtliche Normenkontrolle zu initiieren. Für die abstrakten Normenkontrollen nach Landesrecht und nach Bundesrecht fehlt dem Wahlprüfungsgericht die Antragsberechtigung (vergleiche für das Landesrecht: Art. 131 Abs. 1, 1. Variante, Abs. 2 HV; §§ 39, 40 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof – StGHG –; für das Bundesrecht: Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – BVerfGG –). Eine Befugnis zur Vorlage an die für die Normenkontrolle und -verwerfung zuständigen Verfassungsgerichte sehen Landesrecht (Art. 133 HV, § 41 StGHG) und Bundesrecht (Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG) nur für Gerichte vor. Das Wahlprüfungsgericht ist kein Gericht, sondern ein parlamentarisches Wahlprüfungsorgan (vergleiche StGH, Beschluss vom 9. August 2000 – PSt. 1547 – NJW 2000, 2891; WPG, Beschlüsse vom 16. Juli 2003 – WPG 16/1-2003, StAnz. 2003, 3198 [3206] und vom 15. August 2008 – WPG 17/1 – 2008 – StAnz. 2008, 2702 [2706]).

Vor dem Hintergrund dieser Kompetenzzuweisungen zur prinzipalen und zur inzidenten Normenkontrolle ergibt sich auch aus Art. 20 Abs. 3 GG, der den Vorrang von Verfassung und Gesetz statuiert, keine Befugnis des Wahlprüfungsgerichts zur Überprüfung der der Wahl zugrunde liegenden Wahlrechtsnormen auf Normfehler und zu eine solche Kontrolle anknüpfenden Folgerungen für die Gültigkeit der Wahl. Denn die in Art. 20 Abs. 3 GG vorgesehene materielle Bindung an Verfassung und Gesetz begründet nicht notwendig zugleich die Zuständigkeit jedes Normadressaten zur Prüfung der Gültigkeit und gegebenenfalls zur Verwerfung der Rechtssätze, an die die Bindungswirkung anknüpft (vergleiche WPG, Beschlüsse vom 16. Juli 2003, a. a. O. und vom 15. August 2008, a. a. O.; Grzeszick in Maunz/Dürig, GG, Art. 20 Abschn. VI Rdnr. 48 ff. [Bearbeitungsstand: Dezember 2007]; Klein in Maunz/Dürig, GG, Art. 41 Rdnr. 73 ff. [Bearbeitungsstand: Februar 2004], jeweils m. w. N.).

1. Die die Landtagswahl vom 18. Januar 2009 betreffenden Einsprüche sind unter Berücksichtigung des Kontrollumfangs des Wahlprüfungsgerichts offensichtlich unbegründet. Offensichtlich unbegründet ist ein Einspruch, wenn eindeutig auszuschließen ist, dass die in ihm enthaltenen Beanstandungen der Kontrolle des Wahlprüfungsgerichts unterfallende und für den Ausgang der Wahl erhebliche Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, begründen können (ständige Spruchpraxis des Wahlprüfungsgerichts, vergleiche zuletzt Beschluss vom 15. August 2008 – WPG 17/1 – 2008, a. a. O., S. 2706).

a) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 1 ist offensichtlich unbegründet, da in seiner Eingabe vom 16. Januar 2009 ein

Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV nicht aufgezeigt wird. Der vom Einspruchsführer zu 1 allein behauptete Wahlanfechtungsgrund des Art. 78 Abs. 2, 3. Variante HV – gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen und für den Ausgang der Wahl erheblich sind – ist im Hinblick auf die in der Eingabe vom 16. Januar 2009 gerügten Erklärungen von Parteien oder Einzelpersonen im Wahlkampf auszuschließen. Der Wahlanfechtungsgrund der sittenwidrigen Handlung kann durch drei Gruppen von Verhaltensweisen verwirklicht werden, nämlich durch parteiergreifendes Einwirken staatlicher Stellen auf die Bildung des Wählerwillens im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße, durch Beeinflussung der Wahlentscheidung durch private Dritte, einschließlich Parteien und einzelner Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks, schließlich durch Einwirkung auf die Wählerwillensbildung in ähnlich schwerwiegender Art und Weise. Auch derartige Verhaltensweisen stellen eine sittenwidrige Handlung im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 3. Variante HV nur dar, wenn keine Möglichkeit ihrer Abwehr, zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder Polizei, oder ihres Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hat. Das hier in Rede stehende Einwirken nichtstaatlicher Stellen auf die Bildung des Wählerwillens kommt als Wahlfehler der sittenwidrigen Handlung überdies nur bei erheblichen Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl in Betracht. Ferner muss eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 3. Variante HV mindestens ebenso bedeutsam sein wie die übrigen Wahlnichtigkeitsgründe des Art. 78 Abs. 2 HV, namentlich wie der der strafbaren Handlung. Ein Wahlfehler, der zur Ungültigerklärung einer gesamten Wahl führt, muss schließlich ein solches Gewicht haben, dass ein Fortbestand der gewählten Volksvertretung unerträglich erscheint (vergleiche zu Vorstehendem: BVerfG, Urteil vom 8. Februar 2001 – 2 BvF 1/00 – BVerfGE 103, 111 [132 ff.]; StGH, Urteil vom 13. Februar 2002 – PSt. 1633 – ESVGH 53, 1 [4 f.]). Nach diesem Maßstab sind die vom Einspruchsführer zu 1 beanstandeten Wahlkampfaußerungen von Parteien oder Einzelpersonen nach jeder Betrachtungsweise ungeeignet, den Wahlfehler der gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 3. Variante HV zu erfüllen. Hinzu kommt, dass der Einspruch des Einspruchsführers zu 1 vom 16. Januar 2009 gegen die Landtagswahl vom 18. Januar 2009 bereits unzulässig ist. Einsprüche gegen eine Landtagswahl, die vor deren Durchführung beim Wahlprüfungsgericht eingehen, sind nicht statthaft, da es am Prüfungsgegenstand fehlt (ständige Spruchpraxis des Wahlprüfungsgerichts, vergleiche zuletzt Beschluss vom 15. August 2008, a. a. O., S. 2706).

b) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 2 ist offensichtlich unbegründet, da weder die von ihm als Verletzung des Wahlheimnisses gerügten wahlstatistischen Erhebungen noch die Stimmabgabe ohne Umschlag einen der Kontrollkompetenz des Wahlprüfungsgerichts unterliegenden Wahlfehler nach Art. 78 Abs. 2 HV begründen können.

Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren nach Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV durch eine nicht ordnungsgemäße Anwendung von Wahlvorschriften scheiden aus. Wahlstatistische Erhebungen, die u. a. den Geburtsjahrgang der Wähler erfassen, sind in § 48 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz – LWG) vom 28. Dezember 2005 (GVBl. 2006 I S. 110, ber. S. 439), § 72 der Landeswahlordnung (LWO) vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Art. 1 Wahlrechts-ÄndVO vom 14. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 26) vom Gesetz- beziehungsweise Ordnungsgeber vorgesehen. Einen Fehler, der an den wahlstatistischen Erhebungen beteiligten öffentlichen Stellen bei der Anwendung der bezeichneten Wahlvorschriften hat weder der Einspruchsführer zu 2 behauptet noch ist er für das Wahlprüfungsgericht ersichtlich.

Auch die vom Einspruchsführer zu 2 kritisierte Stimmabgabe durch Einlegen eines Stimmzettels in die Wahlurne steht im Einklang mit den den Wahlakt betreffenden Wahlvorschriften. Zur Wahrung des Wahlheimnisses treffen §§ 31 Abs. 1 und 2 LWG, 49 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 LWO die Regelung, dass der Wähler den Stimmzettel in der Wahlzelle so faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann und den Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die Wahlurne legt. Die Verwendung von Umschlägen bei der Urnenwahl hingegen hat der Gesetzgeber in Art. 8 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2, 10) abgeschafft.

Für ein Vorliegen von mandatsrelevanten strafbaren oder sittenwidrigen Handlungen – Wahlfehler nach Art. 78 Abs. 2, 2. und 3. Variante HV – enthält die Eingabe des Einspruchsführers zu 2 vom 20. Januar 2009 keinen Anhaltspunkt.

- c) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 3 ist offensichtlich unbegründet, da die Beanstandungen in seiner Eingabe keinen mandatsrelevanten Fehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV zu begründen vermögen.

Strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen mit Mandatsrelevanz macht der Einspruchsführer zu 3 nicht geltend. Seinem Vorbringen sind auch keine vom Wahlprüfungsgericht zu kontrollierenden Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren zu entnehmen. Die Wahlvorschriften, d. h. die Normen, die die Wahlvorbereitung, den Wahlakt und die Feststellung des Wahlergebnisses betreffen, sehen die vom Einspruchsführer zu 3 geforderten amtlichen Bekanntmachungen einer Karte der gültigen Wahlkreise, der Postanschrift der Parteien zur Anforderung des jeweiligen Parteiprogramms sowie einer „Zuordnung der Zweitstimme zu einem Kandidaten in welchem Landkreis vor der amtlichen Ausfertigung des Wahlscheines“ nicht vor. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge hingegen ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 LWG ordnungsgemäß erfolgt, für die mit Beschluss des Landeswahlausschusses vom 19. Dezember 2008 zugelassenen zehn Landeslisten im Staatsanzeiger 2008, S. 3941.

Die Behauptung des Einspruchsführers zu 3, auf dem Stimmzettel seien neben den 10 zugelassenen noch weitere fünf Landeslisten („Parteien“) aufgeführt gewesen, trifft in tatsächlicher Hinsicht nicht zu. Die vom Einspruchsführer zu 3 zum Beleg für seine Behauptung übersandte Kopie der S. 471 des Staatsanzeigers 2009 enthält die Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der Landtagswahl am 18. Januar 2009. In dieser Bekanntgabe sind – anders als auf den Stimmzetteln bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 – auch die Gruppierungen „APPD, Bürgerbewegung – WIR, FAMILIE SCHMIDT, Menschlichkeit, Wolf Ruppert – direkt“ aufgeführt, deren Listen nicht zur Landtagswahl zugelassen worden sind.

Die Zulassung der Landesliste der Piratenpartei Deutschland – PIRATEN durch Beschluss des Landeswahlausschusses vom 19. Dezember 2008 (StAnz. 2008, S. 3941) erfolgte nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 3 LWG, 33 ff. LWO ordnungsgemäß. Eine Regelung, die entsprechend der Auffassung des Einspruchsführers zu drei Parteien, „welche offensichtlich die FDGO obstruieren wollen“ automatisch von der Teilnahme an der Landtagswahl ausschließt, enthalten die Wahlvorschriften nicht.

Die Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters durch den Hessischen Minister des Innern am 22. August 1986 ist entgegen der Behauptung des Einspruchsführers zu 3 im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1986, S. 1710, bekannt gemacht worden.

Soweit der Einspruchsführer zu 3 schließlich Defizite des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Meldegesetzes (HMG) in der Fassung vom 10. März 2006 (GVBl. I S. 66) und damit Normfehler rügt, sind seine Ausführungen von vornherein ungeeignet, einen der Prüfungszuständigkeit des Wahlprüfungsgerichts unterliegenden Wahlfehler nach Art. 78 Abs. 2 HV zu begründen.

- d) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 4 ist offensichtlich unbegründet, da der Einspruchsführer zu 4 bereits nicht einspruchsberechtigt ist. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WahlPrG steht der Einspruch jedem Wahlberechtigten zu. Die Wahlberechtigung setzt u. a. gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG voraus, Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zu sein. Der Einspruchsführer zu 4 ist nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Satz 1 GG, sondern amerikanischer Staatsangehöriger. Unabhängig von der fehlenden Einspruchsberechtigung des Einspruchsführers zu 4 genügt seine Eingabe vom 1. Februar 2009 auch nicht dem Begründungserfordernis des § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlPrG. Mit Gründen versehen im Sinne dieser Vorschrift ist ein Einspruch nur dann, wenn der Einspruchsführer unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen einen Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV darlegt (ständige Spruchpraxis des WPG, vergleiche zuletzt Beschluss vom 15. August 2008 a. a. O., S. 2709). Der erhobene Vorwurf der Wahlfälschung (§ 107a StGB) und der damit geltend gemachte Wahlfehler der mandatsrelevanten strafbaren Handlung beruht auf Maßnahmen des Einspruchsführers zu 4, die sich nach dem Vorbringen in dessen Eingabe vom 1. Februar 2009 nicht auf

zureichende tatsächliche Anhaltspunkte stützen lassen. Der vom Einspruchsführer zu 4 mitgeteilte Umstand, dass die Anzahl ungültiger Stimmen bei der Landtagswahl 2009 im Vergleich zur Landtagswahl 2008 landesweit um 2,9 Prozent, im Schwalm-Eder-Kreis um 4 Prozent zugenommen habe, rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung des Einspruchsführers zu 4, Wahlvorstände hätten gezielt für die Nationaldemokratische Partei Deutschlands abgegebene Stimmzettel ungültig gemacht.

- e) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 5 ist offensichtlich unbegründet, da der von ihm geltend gemachte Verstoß gegen § 30 Abs. 1 LWG nach jeder Betrachtungsweise ausscheidet.

§ 30 Abs. 1 LWG, dessen Verletzung eine mandatsrelevante Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV begründen kann, verbietet jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang. Das in dieser Vorschrift normierte zeitliche und örtliche Verbot von Wahlpropaganda im Wahlraum erfasst optische oder akustische Einwirkungen auf den Wähler, deren Zweck die Einflussnahme auf die Wählerwillensbildung ist oder bei denen zumindest die ernstliche Möglichkeit besteht, dass sie auf die Willensbildung des Wählers Einfluss nehmen (ständige Spruchpraxis des WPG, vergleiche zuletzt Beschluss vom 15. August 2008, a. a. O., S. 2707). Das vom Einspruchsführer zu 4 beanstandete Verhalten des Spitzenkandidaten der FDP, der bei einem Fernsehinterview am 18. Januar 2009 in einem Wahlraum die Namen seiner Partei genannt hat, unterfällt dem Verbotstatbestand des § 30 Abs. 1 LWG nicht. Das Verhalten des Spitzenkandidaten der FDP zielte weder auf eine Wirkung auf die Wählerwillensbildung ab noch war es geeignet, den Wählerwillen zu beeinflussen. Das bloße Nennen des Namens der Partei, der er angehört, durch einen Wähler im Wahlraum ist – vergleichbar dem Tragen eines Parteiabzeichens im Wahlraum – grundsätzlich als Ausdruck der Meinungsäußerungsfreiheit zulässig und keine durch § 30 Abs. 1 LWG untersagte Wählerbeeinflussung (vergleiche Schreiber, BWahlG, 8. Auflage 2009, § 32 Rdnr. 3). Etwas anderes kann nur bei Hinzutreten besonderer Umstände gelten, die aus der Sicht eines objektiven Beobachters ein derartiges Verhalten als eine durch § 30 Abs. 1 LWG verbotene Wahlpropaganda erscheinen lassen. Solche besonderen Umstände sind im Fall des Spitzenkandidaten der FDP vom Einspruchsführer zu 4 nicht aufgezeigt worden.

- f) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 6 ist offensichtlich unbegründet, da der von ihm beanstandete Gebrauch von Stimmzetteln, bei denen infolge einer mehrfachen Vorfaltung die beiden unteren Wahlvorschläge für die Landesstimme (PIRATEN Piratenpartei Deutschland und BüSo Bürgerrechtsbewegung Solidarität) sichtbar waren, zu keinem mandatsrelevanten Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV geführt hat –

aa) Die amtliche Verwendung vorgefalteter Stimmzettel, die bei einem Wähler, der sich bei der Stimmabgabe an der Vorfaltung orientiert, erkennen lässt, wie er gewählt beziehungsweise nicht gewählt hat, stellt keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV dar.

Der vom Einspruchsführer zu 6 geltend gemachte Verstoß gegen § 37 Abs. 2 Satz 3 LWO liegt nicht vor. Nach dieser Vorschrift muss das (für die Stimmabgabe verwendete) Papier so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat. Das für die Stimmzettel bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 verwendete Papier weist diese Beschaffenheit auf. Es in einer Weise zu falten, die das Wahlgeheimnis wahr, fällt nach §§ 31 Abs. 1 Satz 2 LWG, 49 Abs. 2 Satz 1 LWO in den Verantwortungsbereich des Wählers. Landtagswahlgesetz und Landeswahlordnung enthalten auch kein generelles Verbot der Vorfaltung von Stimmzetteln, die bei den regelmäßig großformatigen Stimmzetteln aus Gründen der Praktikabilität erfolgt.

Die amtliche Verwendung von Stimmzetteln, deren Vorfaltung – wie hier – ohne korrigierende Maßnahmen des Wählers Wahlvorschläge für Dritte sichtbar lässt, verletzt ferner nicht den in Art. 73 Abs. 2 Satz 1 HV verfassungsrechtlich und in § 1 Abs. 1 LWG einfachgesetzlich verankerten Grundsatz der geheimen Wahl. Der Wahl-

rechtsgrundsatz der geheimen Wahl hat zwar auch eine verfahrens- und organisationsrechtliche Dimension, nach der Staat Vorkehrungen zu treffen hat, die es dem Wähler ermöglichen, seine Stimmabgabe ohne besondere Bemühungen geheim zu halten (vergleiche Badura in Bonner Kommentar zum GG, Anhang zu Art. 38: BWahlG Rdnr. 31 [Bearbeitungsstand: September 2007]; Klein, a. a. O., Art. 38 Rdnr. 110 ff. [Bearbeitungsstand: März 2007], jeweils m. w. N.). In der Verwendung von Stimmzetteln, die in einer Weise vorgefaltet sind, die das Wahlgeheimnis nicht sichert, liegt indes kein Verstoß gegen diese staatliche Schutzpflicht. Ausgehend vom Leitbild des mündigen, sein Wahlrecht verantwortungsbewusst ausübenden Wahlbürgers, das dem Demokratieverständnis der Hessischen Verfassung zugrunde liegt, bedeutet es keine besondere Last für die Wähler, das Wahlgeheimnis durch korrigierende Maßnahmen wie beispielsweise eine Querfaltung des Stimmzettels zu wahren. Diese Verantwortung ist den Wählern im Übrigen durch §§ 31 Abs. 1 Satz 2 LWG, 49 Abs. 2 Satz 1 LWO ausdrücklich auferlegt und würde sie in gleicher Weise bei nicht vorgefalteten Stimmzetteln treffen.

Unabhängig davon, dass in der amtlichen Verwendung der in der bezeichneten Weise vorgefalteten Stimmzettel kein Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV liegt, kann nicht festgestellt werden, dass sie Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt hat. Die für den Erfolg einer Wahlprüfung erforderliche Mandatsrelevanz setzt voraus, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Wahrscheinlichkeit besteht, wonach der Wahlfehler auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Parlament Einfluss genommen hat (ständige Spruchpraxis des Wahlprüfungsgerichts, vergleiche Beschlüsse vom 16. Juli 2003 – WPG 16/1 – 2003, StAnz. 2003, 3198 [3201] und vom 26. März 1992 – 104/2 – 1991 – StAnz. 1992, 1554 [1572]; Schreiber, a. a. O., § 49 Rdnr. 13 ff. m. w. N.). Eine ernsthafte Möglichkeit, dass die amtliche Verwendung der vorgefalteten Stimmzettel, die bei Belassen der Vorfaltung durch den Wähler bei der Stimmabgabe zwei Wahlvorschläge sichtbar ließen, das Ergebnis der Wahl und die Sitzverteilung im Hessischen Landtag beeinflusst hat, besteht nicht.

bb) Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV, die sich daraus ergeben, dass Wähler den amtlich zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwendet haben, ohne dafür Sorge zu tragen, dass nach außen nicht erkennbar gewesen ist, ob ihre Landstimme auf die beiden unteren Wahlvorschläge entfallen ist oder nicht, fehlt die Mandatsrelevanz aus demselben Grund. Dies gilt auch, soweit der Wahlfehler der Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren dadurch verwirklicht worden ist, dass ein Wahlvorstand entgegen § 49 Abs. 6 Nr. 6 LWO Wähler, die in der bezeichneten Weise bei der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen haben, nicht zurückgewiesen hat (vergleiche zur Wahlfehlerqualität einer vom Wähler vorgenommenen Faltung des Stimmzettels, die das Wahlgeheimnis nicht wahrt: Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags vom 27. Januar 2005 [BT-Drucks. 15/4750, Anlage 1]; Schreiber, a. a. O., § 34 Rdnr. 8).

g) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 7 ist offensichtlich unbegründet, da seine Nichtteilnahme an der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 keinen mandatsrelevanten Fehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV begründet.

Der Wahlfehler einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren scheidet aus: Die Ablehnung der Eintragung des Einspruchsführers zu 7 in das Wählerverzeichnis der Stadt Schwalmstadt steht im Einklang mit den maßgeblichen Wahlrechtsvorschriften der Landeswahlordnung. Der Antrag des Einspruchsführers zu 7 auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins nach § 12a Abs. 1 Nr. 1 LWO ist, ist nicht in der Frist des § 5 Abs. 6 Satz 1 LWO gestellt worden. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich bis spätestens zum einundzwanzigsten Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen. Im Hinblick auf den Wahltermin am 18. Januar 2009 hat der erst am 7. Januar 2009 bei der Stadt Schwalmstadt eingegangene Antrag des Einspruchsführers zu 7 vom 23. Dezember 2008 diese Antragsfrist nicht gewahrt.

Auch die Erteilung eines Wahlscheins nach § 12a Abs. 2 Nr. 1 LWO an den Antragsteller und eine hierdurch ermög-

lichte Briefwahl kam nicht in Betracht. Nach dem hier allein in Erwägung zu ziehenden § 12 Abs. 2 Nr. 1, 1. Variante LWO erhält ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 5 Abs. 6 LWO versäumt hat. Der Einspruchsführer zu 7 hat die Antragsfrist nach § 5 Abs. 6 LWO nicht ohne sein Verschulden versäumt. Nachdem der Einspruchsführer zu 7 ein „paar Tage“ vor dem 24. Dezember 2008 durch die Hauszeitung der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt von der Notwendigkeit erfahren hatte, beim Magistrat der Stadt Schwalmstadt – Wählerverzeichnis –, Postfach 12 62, D-34602 Schwalmstadt einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu stellen, traf ihn die Pflicht, diesen Antrag ordnungsgemäß zu stellen. Beim Abschreiben der Adresse ist dem Antragsteller indes ein Fehler unterlaufen, da er auf dem Briefumschlag die Postleitzahl des Adressaten nicht angegeben hat. Diese Fahrlässigkeit des Einspruchsführers zu 7 führte zur Nachadressierung wegen unkorrekter Anschrift durch die Deutsche Post und zur Versäumung der Antragsfrist des § 5 Abs. 6 Satz 1 LWO.

Unabhängig davon, dass in der Nichtteilnahme des Einspruchsführers zu 7 an der Landtagswahl am 18. Januar 2009 sonach kein Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV liegt, kann nicht festgestellt werden, dass die Nichtteilnahme des Einspruchsführers zu 7 Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt hat. Eine ernsthafte Möglichkeit, dass das Unterbleiben seiner Stimmabgabe das Ergebnis der Wahl und die Sitzverteilung im Hessischen Landtag beeinflusst hat, besteht nicht.

h) Der Einspruch des Einspruchsführers zu 8 ist offensichtlich unbegründet, weil seine sowohl die normativen Grundlagen als auch die konkrete Durchführung der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 betreffende Eingabe keinen vom Wahlprüfungsgericht festzustellenden Wahlfehler nach Art. 78 Abs. 2 HV aufzeigt.

aa) Soweit der Einspruchsführer zu 8 einen Einsatz von Wahlcomputern bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 als Wahlfehler beanstandet, steht dem Erfolg seiner Eingabe schon in tatsächlicher Hinsicht entgegen, dass Wahlcomputer bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 nicht zum Einsatz gelangt sind.

bb) Die vom Einspruchsführer zu 8 gerügten Änderungen der Hessischen Verfassung, die das Wahlalter sowie die Festlegung auf die Grundsätze der Verhältniswahl betreffen, sind nicht geeignet, einen der Kontrollkompetenz des Wahlprüfungsgerichts unterfallenden Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV zu begründen. Die einer Kontrollzuständigkeit des Wahlprüfungsgerichts entgegenstehende ausschließliche Verwerfungskompetenz der Verfassungsgerichte erfasst auch verfassungsändernde Gesetze des Hessischen Gesetzgebers (vergleiche WPG, Beschluss vom 15. August 2008, a. a. O., S. 2707).

Die in § 7 Abs. 1 LWG in Verbindung mit der Anlage zu dieser Vorschrift gesetzlich vorgesehene Wahlkreiseinteilung kommt als vom Wahlprüfungsgericht zu beanstandender Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV gleichfalls nicht in Betracht, da Normfehler nicht der Prüfungszuständigkeit des Wahlprüfungsgerichts unterliegen (ständige Spruchpraxis des WPG, vergleiche zuletzt Beschluss vom 15. August 2008, a. a. O., S. 2708).

cc) Schließlich lässt auch das Vorbringen des Einspruchsführers zu 8 zum Fehlen von Sicherheitsvorkehrungen gegen die Teilnahme von Nichtdeutschen an der Landtagswahl und zu einer hierdurch ermöglichten Stimmabgabe durch Nichtdeutsche die Feststellung eines mandatsrelevanten Wahlfehlers im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV nicht zu.

(1) Zunächst scheidet ein Wahlfehler in Form einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren im Sinne des Art. 78 Abs. 2, 1. Variante HV aus.

Ein Verstoß gegen die die Vorbereitung der Wahl betreffende Regelung des § 5 Abs. 1 LWO, wonach von der Gemeindebehörde vor der Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis auch zu prüfen ist, ob die Person nach § 2 LWG wahlberechtigt ist, liegt nicht vor. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LWG setzt die Wahlberechtigung zum Hessischen Landtag voraus, Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zu sein. Der ihr durch § 5 Abs. 1 LWO auferlegten Prüfung dieser Eigenschaft von Personen vor deren Eintragung in das Wählerverzeichnis wird die nach § 12 Abs. 1 LWG für die Führung des Wählerverzeichnis

zuständige Gemeindebehörde grundsätzlich durch einen Abgleich mit den im Melderegister eingetragenen Daten zur Staatsangehörigkeit gerecht (vergleiche StGH, Beschluss vom 26. Juni 2009 – P.St. 2223 –, S. 12; WPG, Beschluss vom 15. August 2008, a. a. O.; vergleiche für das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag: Schreiber, a. a. O., § 12 Rdnr. 6).

Die Meldebehörde, die gemäß § 2 des Hessischen Melderegistergesetzes – HMG – bei der Gemeindebehörde angesiedelt ist, hat im Melderegister u. a. gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 HMG Daten zur Staatsangehörigkeit einschließlich zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderliche Hinweise zu speichern. Nach § 4a Abs. 1 HMG ist die Fortschreibung, d. h. die von Amts wegen erfolgende Berichtigung oder Ergänzung des Melderegisters, Aufgabe der Meldebehörde. Liegen ihr bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohnerinnen oder Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, § 4a Abs. 2 HMG. Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlung unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind, § 4a Abs. 1 Satz 2 HMG.

Die vor Eintragung ins Wählerverzeichnis vorzunehmende Kontrolle der deutschen Staatsangehörigkeit anhand der Eintragungen im Melderegister ist auch bezogen auf die Landtagswahl vom 18. Januar 2009 rechtlich zulässig gewesen. Der Verwendung des Melderegisters bei dieser Maßnahme der Wahlvorbereitung stand namentlich nicht die theoretische Möglichkeit entgegen, dass das Melderegister für türkischstämmige Personen, die die Voraussetzungen der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 LWG erfüllten (Vollendung des achtzehnten Lebensjahres am Wahltag und Wohnsitz im Land Hessen seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag) zu Unrecht die deutsche Staatsangehörigkeit auswies, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG grundsätzlich weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung ist. Gerade im Hinblick auf den vom Einspruchsführer zu 8 genannten Personenkreis von Türken, die im Anschluss an den durch Einbürgerung erfolgten Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit diese durch erneute Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit wieder verloren haben, sind von den Meldebehörden Maßnahmen ergriffen worden, um die betreffenden Personen zu ermitteln und gegebenenfalls die Eintragungen zur deutschen Staatsangehörigkeit im Melderegister zu berichtigen. So hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 24. Mai 2005 aufgrund einer Mitteilung der türkischen Regierung, dass seit dem Jahr 2000 circa 50.000 türkischstämmige Deutsche die türkische Staatsangehörigkeit wieder erworben hätten und im Hinblick auf die fehlende Übermittlung auf einzelne Personen bezogener Daten durch die Türkei eine meldebehördliche Sachstandsaufklärung veranlasst. Die seit dem 1. Januar 1999 unter Vermeidung von Mehrstaatlichkeit Eingebürgerten türkischer Herkunft, die vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 StAG betroffen sein könnten, erhielten ein Anschreiben mit Informationen und einen Antwortvordruck, mit dem sie sich über ihre staatsangehörigkeitsrechtlichen Verhältnisse erklären konnten. Es wurden circa 27.300 Personen angeschrieben, von denen bis Mitte Juli 2005 etwa 80 Prozent geantwortet hatten. Mit weiterem Erlass vom 15. Juli 2005 wurden die Meldebehörden gebeten, die säumigen Adressaten unter Fristsetzung zu erinnern. Die Antwortquote lag bei über 90 Prozent, wobei 5.390 Personen den Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft einräumten.

Andauernde Vorkehrungen hessischer Behörden, um unentdeckte Verluste der deutschen Staatsangehörigkeit allgemein zu vermeiden, sind zudem die Aushändigung eines Merkblatts über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit an jeden Eingebürgerten sowie die auf den Antragsformularen für die Ausstellung von Reisepässen oder Personalausweisen vorgesehenen Erklärungen zum Besitz oder der Beantragung einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Der vom Einspruchsführer zu 8 kritisierte Umstand, dass vor der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 keine weiteren meldebehördlichen Aufklärungsmaßnahmen getrof-

fen wurden, namentlich gegenüber dem Kreis der türkischstämmigen Personen, die auch nach der zweiten Aufforderung im Jahr 2005 nicht geantwortet hatten, nahm Eintragungen im Melderegister zur deutschen Staatsangehörigkeit nicht die Eignung, bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses nach § 5 Abs. 1 LWO zu Grunde gelegt zu werden. Art und Umfang der der Meldebehörde zur Gewährleistung der Richtigkeit der Eintragungen im Melderegister durch § 4a Abs. 2 HMG aufgegebenen Ermittlungstätigkeit stehen im behördlichen Ermessen und werden durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesteuert (vergleiche zu Art und Umfang behördlicher Sachverhaltsermittlungen: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl. 2008, § 24 Rdnr. 23 ff. m. w. N.). Auch wenn ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Richtigkeit der Eintragungen zur Staatsangehörigkeit im Melderegister besteht, ist das Absehen der Meldebehörden von weiteren Nachforschungen im Hinblick auf den bezeichneten Kreis türkischstämmiger Personen nicht rechtsfehlerhaft gewesen. Nach zwei vergeblichen Aufforderungen konnten die Meldebehörden ohne Ermessensfehler davon ausgehen, dass der von weiteren Maßnahmen, etwa von Anordnungen des persönlichen Erscheinens der Personen bei der Meldebehörde (§ 19 HMG), zu erwartende Ertrag gering sein und außer Verhältnis zum damit verbundenen Verwaltungsaufwand stehen würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass mangels der Bereitschaft der Türkei zum Austausch von Einbürgerungsmitteln ein auf § 25 StAG beruhender automatischer Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und damit des Wahlrechts in der Regel nur festgestellt werden kann, wenn die türkischstämmige Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, einen erfolgten Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit von sich aus einräumt.

Das vom Einspruchsführer zu 8 insofern der Sache nach beanstandete Fehlen einer lückenlosen verfahrensrechtlichen Absicherung des materiell-rechtlich nur Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zustehenden Wahlrechts bei den Wahlen zum Hessischen Landtag ist kein vom Wahlprüfungsgericht festzustellender Wahlfehler. Eine in der Rechtswissenschaft befürwortete Anknüpfung der Wahlberechtigung an eine konstitutive Wirkung entfaltende Eintragung der deutschen Staatsangehörigkeit in ein Register (vergleiche Schreiber, a. a. O., § 12 Rdnr. 6) hat der hessische Gesetzgeber – ebenso wie der Bundesgesetzgeber – nicht vorgesehen. Selbst ein solches Register würde zudem keinen sicheren Schutz in Fällen bieten, in denen ein nach § 25 StAG eingetretener Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur bei Offenbarung durch den Betroffenen feststellbar wäre.

Einzelfälle, in denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte für ein Fehlen der deutschen Staatsangehörigkeit trotz deren Eintragung im Melderegister ein anderes Vorgehen der das Wählerverzeichnis führende Gemeindebehörde in Betracht zu ziehen ist, sind vom Einspruchsführer zu 8 nicht aufgezeigt worden.

Auch ein Wahlfehler durch unterbliebene Maßnahmen des Wahlvorstands gegenüber Angehörigen des bezeichneten türkischstämmigen Personenkreises vor deren Stimmabgabe bei der Landtagswahl ist zu verneinen. In diesem Verfahrensstadium der Wahl kommt es nach § 49 Abs. 7 Abs. 1 LWO zu einem Beschluss des Wahlvorstands über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers, wenn der Wahlvorsteher glaubt, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder wenn sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben werden. Der bloße Umstand, dass bei der Landtagswahl am 18. Januar 2009 nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Wähler türkischer Herkunft mangels deutscher Staatsangehörigkeit zu Unrecht im Wählerverzeichnis eingetragen waren, gab dem Wahlvorstand keinen Anlass zum Vorgehen nach § 49 Abs. 7 Satz 1 LWO.

(2) Einen Wahlfehler nach Art. 78 Abs. 2, 1. und 2. Variante HV durch eine gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 LWG verstößende und gemäß § 107 a Abs. 1 StGB strafbare Teilnahme von Nichtdeutschen an der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 hat der Einspruchsführer zu 8 nicht in einer den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlPrG genügenden Weise begründet. Mit Gründen versehen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 WahlPrG ist ein Anspruch nur dann, wenn der Einspruchsführer unter Angabe kon-

kreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen einen Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV darlegt (ständige Spruchpraxis des WPG, vergleiche zuletzt Beschluss vom 15. August 2008, a. a. O., S. 2709). Dem Vorbringen des Einspruchsführers zu 8 lässt sich lediglich die abstrakte Gefahr eines Wahlfehlers durch die Teilnahme von Nichtdeutschen an der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 entnehmen. Dies gilt auch in Bezug auf den Personenkreis türkischer Staatsangehöriger, die infolge der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung des § 25 StAG eine durch Einbürgerung erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch nachfolgenden (Wieder-)Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit verloren haben. Sowohl die Annahme des Einspruchsführers zu 8, dass bei einem Personenkreis von 546 türkischstämmigen Personen, die von circa 27.300 angeschriebenen Personen auch nach der zweiten Aufforderung im Jahr 2005 nicht geantwortet hätten, der Anteil derjenigen, der die türkische Staatsangehörigkeit wieder angenommen habe, dies aber verschweige, extrem hoch sei, als auch die Behauptung des Einspruchsführers zu 8, in ihrer großen Mehrzahl hätten diese 546 Personen auch an der Landtagswahl am 18. Januar 2009 teilgenommen, sind bloße Mutmaßungen. Wie viele Personen aus dem – nach Schätzung des Einspruchsführers zu 8 – 546 Personen umfassenden Kreis ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Wiedererwerb der türkischen verloren haben, ist ebenso offen, wie die Zahl der Nichtdeutschen aus diesem Personenkreis, die an der Landtagswahl am 18. Januar 2009 teilgenommen haben (vergleiche zur fehlenden Substantiierung des entsprechenden Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 27. Januar 2008: WPG, Beschluss vom 27. Januar 2008, a. a. O. S. 2709; zur fehlenden Substantiierung entsprechender Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005 vergleiche die Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2006 [BT-Drucks. 16/1800, Anlagen 26, 27 und 28]).

(3) Unabhängig davon, dass weder die Kontrolle der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen vor deren Eintragung in das Wählerverzeichnis anhand des Melderegisters noch eine behauptete Teilnahme von Nichtdeutschen an der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 als Wahlfehler festgestellt werden können, würde beiden Vorgängen die Mandatsrelevanz für die Landtagswahl vom 18. Januar 2009 fehlen. Denn eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Wahrscheinlichkeit, wonach sie auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung im Parlament Einfluss genommen haben, besteht nicht.

2. Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 durch das Wahlprüfungsgericht hat gleichfalls keine für den Ausgang der Wahl erheblichen Unregelmäßigkeiten oder strafbare beziehungsweise

gen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, ergeben.

Die Zulassung der Landeslisten für die Landtagswahl durch den Landeswahlausschuss (StAnz. 2008 S. 3941) sowie dessen Feststellung deren endgültigen Ergebnisses (StAnz. 2009 S. 471) sind anhand der Sitzungsprotokolle des Landeswahlausschusses vom 19. Dezember 2008 und vom 30. Januar 2009 überprüft worden. Ein Grund zur Beanstandung ist nicht festgestellt worden. Die Erhöhung der Zahl der nach § 1 Abs. 1 LWG 110 Abgeordneten des Hessischen Landtags auf 118 Abgeordnete ist erfolgt, damit die Zusammensetzung des Landtags das nach § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG entscheidende Ergebnis der Wahl nach Listen (Verhältnisswahl) abbildet. Die Christlich Demokratische Union (CDU), der nach dem Ergebnis der Wahl nach Listen (Verhältnisswahl) 42 von 110 Sitzen im Landtag zustehen, hat nach dem Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen (Mehrheitswahl) 46 Mandate errungen. Da diese sogenannten Überhangmandate gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 LWG der CDU verbleiben, sind zur Wahrung des sich nach dem Ergebnis der Wahl nach Listen bestehenden Proporzgleichsmandate zu verteilen, und zwar zwei an die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) und je eines an die Freie Demokratische Partei (FDP) und die Partei Bündnis 90/Die Grünen. Wegen der rechnerischen Bestimmung der Zahl und der Verteilung der Sitze im Hessischen Landtag aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 18. Januar 2009 wird auf Nr. IV der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum 18. Hessischen Landtag und deren Anlage 3 verwiesen. Der Empfehlung des Herrn I, J-Straße, 34121 Kassel in dessen Schreiben vom 9. Februar 2009, die Berechnung und Verteilung der Ausgleichsmandate von Amts wegen zu berichtigen, ist nicht zu folgen. Herr I, der mitgeteilt hat, dass seine Eingabe nicht als Einspruch, sondern als bloße Anregung zu verstehen ist, berücksichtigt bei seiner Alternativberechnung, nach der der CDU 46 Sitze verbleiben und lediglich die SPD ein Ausgleichsmandat erhält, nicht, dass bei einer solchen Zusammensetzung des Landtags das maßgebliche Ergebnis der Wahl nach Listen (Verhältnisswahl) nicht widerspiegelt würde.

### III.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Die Beteiligten haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Auslagen (§ 19 WahlPrG).

Gegen diesen Beschluss des Wahlprüfungsgerichts ist die Wahlprüfungsbeschwerde nach § 52 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof statthaft (§ 17 Satz 1 WahlPrG). Antragsberechtigt sind die Wahlberechtigten, deren Einspruch verworfen worden ist, und die Fraktionen. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts bei dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu erheben und zu begründen.

Reimers Aumüller

Blum Faeser Wintermeyer

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

894

### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im September 2009

#### Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 10 – Oktober 2009 –, 64. Jahrgang

#### Inhalt:

Arbeitsproduktivität und Strukturwandel – Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in Hessen von 1991 bis 2008

Arbeitsvolumen und Vollzeitäquivalente in den hessischen kreisfreien Städten und Landkreisen

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Hessischer Umwelt-Monitor (4/09)

Hessisches Statistisches Landesamt, Vertriebsstelle, Rheinstraße 35/37, 65175 Wiesbaden, Tel.: 06 11/38 02-9 50 Fax: 06 11/38 02-9 90, Internet: [www.statistik-hessen.de](http://www.statistik-hessen.de)

#### Statistische Berichte

##### B. Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 2008 – Teil 4 – Gesamtschulen – (B I 1 – j/08 – Teil 4) – Online – kostenfrei –

Auszubildende und Prüfungen in Hessen 2008 – (B II 5 – j/08) – Online kostenfrei –

Rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen in Hessen 2008 – (B VI 1 – j/08) – Online kostenfrei –

##### D. Gewerbeanzeigen

Gewerbeanzeigen in Hessen im 2. Vierteljahr 2009 – (D I 2 – vj 2/09) – Online – kostenfrei –

##### E. Produzierendes Gewerbe

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 2009 – (E II 1 – m 6/09) – Online kostenfrei –

**F. Wohnungswesen, Bautätigkeit**

Baugenehmigungen in Hessen im Juli 2009 – (F II 1 – m 7/09) – Online kostenfrei –

**G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Kfz- und Einzelhandel sowie in der Instandhaltung und Reparatur von Kfz in Hessen im Mai 2009 – Vorläufige Ergebnisse – (G I 1 – m 5/09) – Online kostenfrei –

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel und in der Handelsvermittlung in Hessen im Mai 2009 – Vorläufige Ergebnisse – (G I 2 – m 5/09) – Online kostenfrei –

Gäste und Übernachtungen im hessischen Tourismus im Juni 2009 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 1 – m 06/09) – Online kostenfrei –

Die Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Mai 2009 – Vorläufige Ergebnisse – (G IV 3 – m 5/09) – Online kostenfrei –

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 2009 – Vorläufige Ergebnisse – (H I 1 – m 5/09) – Online kostenfrei –

Personenverkehr mit Bussen und Bahnen in Hessen im 2. Vierteljahr 2009 – (H I 4 – vj 2/09) – Online kostenfrei –

Personenverkehr mit Bussen und Bahnen in Hessen im Jahr 2008 – (H I 5 – j 08) – Online kostenfrei –

**K. Öffentliche Sozialleistungen**

Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahr 2008 – (K III 3 – 2j/08) – Online kostenfrei –

**M. Preise und Preisindizes**

Verbraucherpreisindex in Hessen im August 2009 – (M I 2 – m 8/09) – Online kostenfrei –

Baulandveräußerungen in Hessen 2008 – (M I 6 – j/08) – Online kostenfrei –

**N. Verdienst, Arbeitskosten und -zeiten**

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich in Hessen im 1. Quartal 2009 – (N I 1j 1/09) – Online kostenfrei –

**P. Gesamtrechnungen**

Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in Hessen 1997 bis 2007 nach kreisfreien Städten und Landkreisen – (P I 5 – j/07) – Online kostenfrei –

**Q. Umwelt**

Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen in Hessen 2008 – (Q I 3 – j/08) – Online kostenfrei –

Wiesbaden, 28. September 2009

**Hessisches Statistisches Landesamt**

*StAnz. 42/2009 S. 2184*

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

895

### Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (APOmD)

**Vom 22. September 2009**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

#### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - b) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.
  - c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

  1. ein Lebenslauf,
  2. Ablichtung des Schulabschlusszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses,
  3. gegebenenfalls
    - a) Nachweise und Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
    - b) Nachweise über EDV-Kenntnisse,
  4. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, wenn die Bewerberin oder der Bewerber minderjährig ist.

Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

5. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde und Geburtsurkunden von Kindern,

6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
  7. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben,
  8. das Führungszeugnis des Bundeszentralregisters.“
3. § 7 erhält folgende Fassung:
- „(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, verantwortungsbewusste Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die vielseitige berufliche Handlungskompetenz besitzen, um die Aufgaben im mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen zu können.
- (2) Die Ausbildung vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern die theoretischen sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie zur selbständigen Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn befähigen. Neben dem Grundlagenwissen sind auch allgemeine berufliche Fähigkeiten, insbesondere zur Kommunikation und Zusammenarbeit, zum kritischen Überprüfen des eigenen Handelns zum selbständigen und ökonomischen Handeln sowie soziale Kompetenz zu fördern, um die Anwärterinnen und Anwärter auf ihre Verantwortung in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorzubereiten.“
4. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wenn vier schriftliche Prüfungsarbeiten mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind und weiterhin der aus dem Durchschnitt der Erfahrungsnoten zusammen mit dem Durchschnitt aus den schriftlichen Prüfungsarbeiten gebildete Mittelwert mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) ergibt.“
  5. In § 21 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort Bearbeitungszeit die Angabe „von 30 Minuten“ eingefügt.
  6. In § 34 Satz 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Wiesbaden, 22. September 2009

**Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport**

gez. Bouffier  
– Gült.-Verz. 322 –

*StAnz. 42/2009 S. 2185*